

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

60. Sitzung, 21.06.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. Juni 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. Gesekentwurf wegen Betheiligung der Vormünder zc. bei inländischen Staatsanleihen.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die an ihn abgegebenen Petitionen und selbstständigen Anträge.
 - 3) Zweite Lesung des unterm 3. d. M. vorgelegten Gesekentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Hafenanlage bei Oldorf (mündlicher Bericht, da keine neuen Anträge eingekommen).
Event.
 - 4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Hufners Kröger zu Sarkwitz und des Mühlenbesizers Wigger zu Pansdorf wegen Mühlenbaues.
 - 5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Form zc. des festzustellenden Voranschlags und des darauf zu gründenden Finanzgesetzes

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.

Die Sitzung wird eröffnet 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertisch anwesend: Staatsrath Krell und Reg.-Comm. Bucholtz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Vorsitzende zeigt folgende Eingänge an: 1) ein Schreiben der Staatsregierung vom 13. d. M., in welchem dieselbe ihre Zustimmung zu dem Gesekentwurf, betreffend die Anstellung beideter Messer, wie solcher aus den Beschlüssen des Landtags hervorgegangen ist, erklärt; 2) ein Schreiben der Staatsregierung vom 18. d. M., in welchem gleichfalls die Zustimmung zu dem Gesekentwurf, betreffend Zwangsabtretungen behufs der Anlage einer Chaussee von Poppenhöge nach Dvelgönne, nach den Beschlüssen des Landtags erklärt wird. (Beide Schreiben gehen zu den Acten.) 3) eine Vorstellung der Volksschullehrer der Stadt Tever, die Bitte enthaltend: der Landtag wolle auch auf die pekuniäre Lage der Volksschullehrer in den Städten Rücksicht nehmen und ein entsprechendes Verhältniß zwischen dem Einkommen der Stadt- und Landschullehrer vermitteln. (Die Vorstellung geht an den Petitionsausschuß.) 4) eine Petition des Bauervogts Balenhus und des Tischlers Willers vor dem heiligen Geistthor, Namens verschiedener Eingekessenen zu Donnerschwee, betreffend die Pflasterung der Wegstrecke im Stadtgebiet, von Schäfers Besihung bis zur Hoyerischen Fabrik. (Die Petition geht gleichfalls an den Petitionsausschuß.)

Man geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: zur Berathung des Ausschußberichtes, betreffend den Gesekentwurf wegen Betheiligung der Vormünder u. s. w. bei inländischen Staatsanleihen.

Der Ausschuß hat hier den Antrag gestellt: der Landtag wolle, unter Beibehaltung des Eingangs, folgende Fassung des Entwurfs beschließen: „Vormünder, Kuratoren, Juraten und alle sonstigen Verwalter fremder Güter, welche mit den ihnen anvertrauten Geldern bei inländischen Staatsanleihen sich betheiligen, haften nicht für die Sicherheit der so belegten Gelder.“

Staatsrath Krell: Der Antrag des Ausschusses weiche von dem Vorschlage der Staatsregierung wenig ab. Die Abweichung bestehe nur darin, daß der Ausschußantrag alle sonstigen Verwalter fremder Güter mit befaße, während der Vorschlag der Staatsregierung nur diejenigen Verwalter fremder Güter befaße, welche nach gleichem Gesetze wie die Vormünder und Kuratoren beurtheilt würden. Die Staatsregierung habe bei Abfassung des Gesekentwurfs ähnliche Zweifel gehabt, wie der Ausschuß sie ausgedrückt habe, indes man habe sich für die dem Landtage vorgelegte Fassung entschieden, weil man davon ausgegangen sei, daß das Gesetz nur solche Verwaltungen fremder Güter zu treffen habe, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, wo die Verwaltung sich darstelle als ein munus publicum, nicht aber als ein solches,



welches auf ein contractliches Verhältniß begründet sei. Dieser Grund habe die Staatsregierung bei ihrem Vorschlage geleitet, er glaube aber auch, daß wenn die Versammlung die Zweifel des Ausschusses theile, die Staatsregierung sich mit der dann von dem Landtage beantragten Fassung werde einverstanden erklären können.

Abg. Mölling: Er sei genöthigt mit zwei Worten auf den von ihm gestellten Antrag zurückzukommen, und freue sich, daß derselbe durch den vorliegenden Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden habe; — nur sei in seinem Antrage eine Position enthalten gewesen, welche er hier vermisse, im Uebrigen sei aber der Ausschuss und die Staatsregierung auf zweckmäßige Weise weiter gegangen. Er habe nämlich gewollt, daß die Ermächtigung der Vormünder und Curatoren, fremde Gelder bei Anleihen anzulegen, ohne dafür haften zu müssen, nur dann erteilt werden solle, wenn eine Anleihe in verfassungsmäßiger Weise contrahirt worden sei, nämlich, daß es gesetzlich ausgesprochen würde, daß die Anleihe verfassungsmäßig contrahirt sein müsse. Er müsse wünschen, daß auch dieser Satz seines Antrages aufgenommen würde. Man werde sagen: dies verstehe sich von selbst! Er müsse aber darauf antworten: allerdings sollte es sich von selbst verstehen, aber man habe Beispiele, daß Verfassungen aus den Angeln gehoben, daß sie durch neue nicht im verfassungsmäßigen Wege entstandene Verfassungen ersetzt worden seien, und daß man die Finanzbedürfnisse auf nicht verfassungsmäßige Weise durch Anleihen befriedigt habe. Daß er nicht daran denke, es könne und werde in Oldenburg ein solches Verhältniß je eintreten, sondern daß er nur das objective Bedürfniß im Auge dabei habe, brauche er wohl nicht erst zu versichern. Man könnte sagen, daß Vormünder und Curatoren durch eine solche Bestimmung leicht in Verlegenheit, und in die Lage gesetzt werden könnten, sich weniger bei Anleihen zu betheiligen, er glaube aber, daß das Bedenken weit näher liege, daß das Gesetz, wenn es diese Bestimmung nicht enthalte, einer verfassungswidrigen Anleihe Vorschub leisten könne. Er habe zwar nicht die Hoffnung, daß sein Antrag durchgehen werde, müsse denselben aber trotzdem dahin stellen, daß zwischen den Worten: „inländischen“ und: „Staatsanleihen“, — eingeschoben werde: „in verfassungsmäßiger Weise contrahirten.“ —

Berichterst. Becker: Was die Bemerkung des ersten Redners betreffe, so sei der Ausschuss davon ausgegangen, daß es sich hier eigentlich nicht um die Einführung eines bisher nicht dagewesenen Rechtes durch ein neues Gesetz handle, sondern daß das, was das Gesetz hier bestimme, sich eigentlich von selbst verstehe, und nur alle Zweifel, welche sich bisher factisch bei den Vormündern und Curatoren herausgestellt hätten, erledigen solle. Das Gesetz, wie es vorgelegt sei, sage nur, daß die Vormünder, Curatoren und Juraten, wenn sie bei inländischen Staatsanleihen sich betheiligten, für die Sicherheit nicht haften sollten, daß sie der Vorwurf, die ihnen anvertrauten Gelder unsicher belegt zu haben, nicht treffen könne, für den außerordentlichen Fall, daß die

Oldenburger Staatsanleihe einmal keine Sicherheit gewähren sollte. Wenn man nun dieses als sich von selbst verstehend angesehen habe, so habe schon deshalb der Grundsatz: die Staatsanleihe gebe Sicherheit, auf alle diejenigen Anwendung finden müssen, welche irgend wegen der Sicherheit der Belegung der ihnen anvertrauten Gelder, eine Verantwortung treffe, sei es nun, daß sie ein munus publicum hätten, oder nur Privatverwalter wären. — Dadurch bleibe aber deren Verantwortlichkeit in anderer Weise nicht ausgeschlossen, und wenn ein Vormund sich dadurch verantwortlich mache, daß er das anvertraute Geld besser verwenden könne und dies nicht thue, so sei auch diese Verantwortlichkeit durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. So könne auch der Privatbevollmächtigte sich immerhin verantwortlich machen, wenn er in irgend einer Weise seine Vollmacht überschreite, auch er solle nur für die Sicherheit nicht verantwortlich sein. Diese Bestimmung habe man geglaubt allgemein stellen zu müssen, damit nicht aus den speziellen gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden könne, es solle der Grundsatz der Nichthaftung für die Sicherheit außer bei den Vormündern, Curatoren und Juraten, für andere Verwalter, wenn sie sich bei Staatsanleihen betheiligten, nicht gelten. Dazu sei auch noch gekommen, daß die Staatsregierung, obgleich von der Ansicht ausgehend, nur die Bedenken, welche der §. 10. der Vormünderinstruction den Vormündern seither gegeben habe, zu beseitigen, nicht nur auch die Curatoren und Juraten aufgenommen, sondern auch hinzugefügt habe, ein Gleiches gelte von den Verwaltern fremder Güter, deren Verwaltung nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werde. Eine solche Hinweisung habe aber dem Ausschuss bedenklich geschienen, und zwar doppelt bedenklich, weil schon Vormünder und Juraten nicht nach ganz gleichen Grundsätzen beurtheilt werden könnten. Wenn der Curator zwangsweise eine Curatel übernehmen müsse, sei seine Verantwortlichkeit auch eine andere, als wenn dies nicht der Fall sei. Was den Zweifel des Abg. Mölling betreffe, so habe der Abg. Mölling sich die Antwort selbst gegeben, denn es verstehe sich nach dem Staatsgrundgesetze von selbst, daß inländische Staatsanleihen keine Gültigkeit hätten, wenn sie nicht in verfassungsmäßiger Weise contrahirt seien.

Abg. Wibel: Daß der Regierungsentwurf, wie er vorliege, nicht brauchbar gewesen sei, und daß derselbe habe umgearbeitet werden müssen, habe der Berichterstatter schon auseinandergesetzt, und man werde damit einverstanden sein. Was den Antrag des Abg. Mölling betreffe, so müsse auch er gestehen, daß er auf die Auslassung im Ausschusse nicht genau geachtet habe. Ob es sich von selbst verstände, daß jede Anleihe verfassungsmäßig contrahirt sein müsse, möchte bedenklich sein. Er könne aber hier eine Betrachtung anknüpfen über etwas, was der Berichterstatter nicht mitgetheilt habe. Der Ausschuss habe nämlich anfänglich Bedenken gehegt, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung Zweifel erregen könne, ob es sich auch auf schon contrahirte Anleihen, bei welchen sich Vormünder nicht durch wirkliche Darlehen betheiligt hätten,

sondern sich nur ältern Obligationen hätten cediren lassen, erstrecken solle. Der Ausschuß sei nicht darüber zweifelhaft gewesen, daß das Letztere beabsichtigt werde, und die Fassung sei deshalb etwas allgemein gewählt worden, um diesem Zweifel keinen Raum mehr zu lassen. Werde der Landtag damit einverstanden sein, daß beide Fälle gleich geachtet werden sollten, so könne die Bestimmung von der Verfassungsmäßigkeit der Anleihen um so mehr von Bedeutung werden, indem es sich dann auch um Anleihen handele, welche contrahirt worden seien, bevor Oldenburg eine Verfassung gehabt habe. Darum glaube er, daß der Antrag des Abg. Mölling angenommen werden müsse, um so mehr, als er, wenn es sich doch von selbst verstehe, die Sache nur klarer mache.

Der Antrag des Abg. Mölling kommt in gewöhnlicher Weise zur Abstimmung, es erhebt sich die gleiche Anzahl der Abgeordneten für denselben, und bei der Gegenprobe gegen denselben. Der Abg. Mölling beantragt nun die namentliche Abstimmung über seinen Antrag, und es wird derselbe mit 20 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Schmedes, Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Böckel, Feldhus, Folte, Frank, Hardt, Kasten, Lübbers, Lürßen, Mölling, v. Münster, Noell.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Rösener, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Crone, Driver, Ferneding, von Finckh, Fuhrken, Goose, Janßen, v. Lühow, Moell, Nieberding, Pantrah.

Der Antrag des Ausschusses wird dagegen angenommen.

— Damit ist die erste Lesung des Gesekentwurfs beendet, und der Präsident ersucht die Abgeordneten, etwaige Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Mittag bei dem Bureau einzureichen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die an ihn abgegebenen Petitionen und selbstständige Anträge. Der Bericht lautet:

„Dem Finanzausschusse sind verschiedene Petitionen und Anträge überwiesen, von denen die meisten bereits unmittelbar oder mittelbar durch die Beschlüsse des Landtags ihre Erledigung gefunden haben, einige aber noch der Erledigung bedürfen; der Ausschuß glaubt nun alle diese Petitionen hier nochmals aufführen zu sollen, theils um dadurch die Erledigung derselben nachzuweisen, theils um weitere ihm nöthig scheinende Anträge daran zu knüpfen.

Die Petitionen sind folgende:

I. Zwei, von denen eine vom Petitionsausschusse an den Finanzausschuß abgegebene Petitionen aus dem Amte Burhave, eingegangen am 13. und 18. April 1853, worin gebeten wird, daß schon für das laufende Jahr aus Staatsmitteln eine entsprechende Summe ausgesetzt werde, um auch vom Fedderwarder Hasen aus den Chausséebau zu beginnen, wenigstens aber, wenn die weiter nöthigen Materialien fehlen

sollten, die betreffenden Erdarbeiten von jenem Punkte aus zu beginnen.

Diese Petitionen sind durch den Beschluß des Landtags vom 31. Mai d. J., wodurch für die Chaussirung der fraglichen Wegstrecke 30,000 Thlr. für 1854 bewilligt sind, erledigt.

II. Vorstellung aus den Kirchspielen Markhausen und Rolbergen, betr. die Anlegung einer Neustraße von Cloppenburg nach Friesoythe; eingegangen 1853 April 15.

Der Inhalt dieser Eingabe ist durch den Beschluß des Landtags vom 30. Mai, wodurch zum Beginne der Pflasterung des Weges von Friesoythe über Thüle nach Cloppenburg 5500 Thlr. für 1854 bewilligt sind, erledigt.

III. Antrag des Kirchspielsvogts Böschen zu Bisbeck, Namens der Eingefessenen des Kirchspiels Bisbeck, wegen Anlegung einer Chaussée von Langförden nach Wildeshausen und deren Richtung über Bisbeck.

Am 31. Mai ist beschlossen diese Eingabe an die Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung bei Aufstellung des allgemeinen Chausséebauplans abzugeben.

IV. Petition des Abbehauser Kirchspielsausschusses unterstützt von vielen Eingefessenen des Amtes Abbehausen, eingegangen April 17., dahin zu wirken, daß noch für dieses Jahr der Bau der Chausséestrecke von Großenfel durch Ellwürden und Abbehausen in Angriff genommen und die erforderliche Summe mit in den Voranschlag aufgenommen werde.

Die Bitte hat durch den Beschluß vom 31. Mai, worin nach zur Chaussirung der fraglichen Wegstrecke bis zu 37,230 Thlr. in den Voranschlag für 1853 aufgenommen, ihre Gewährung gefunden.

V. In Bezug auf Chausséeanlagen im Ammerlande sind eingegangen:

a. eine Petition von Ortseingefessenen zu Westerstede, eingegangen April 19., worin dieselben bitten, die Anlage einer Chaussée behufs Verbindung des Emsgebiets mit der Fehde und des Ammerlandes mit dem Severlande und deren baldige Inangriffnahme bei der Staatsregierung zu beantragen und derselben diese Eingabe zur Berücksichtigung zu empfehlen.

b. eine Petition von Eingefessenen für Westerlooy und Seggern, eingegangen April 26., mit der Bitte, dahin zu wirken, daß die Chaussée Verbindung des Ammerlandes mit Severland bezw. Apen mit Westerstede baldmöglichst zur Ausführung komme.

c. eine Petition aus Bockhorn, eingegangen April 26., mit der Bitte, zu beschließen, daß die Herstellung einer Verbindung der Westerstede-Moorburger Chaussée mit derjenigen von Barel nach Zever in der Richtung von Bockhorn über Grabstede etwa auf Westerstede oder doch dessen Nähe zu den zunächst nothwendigen Chausséen gehöre und ehestens in Angriff zu nehmen sein.

d. Vorstellung von Eingefessenen der Kirchspiele Betel und Bockhorn, eingegangen Mai 1., mit der Bitte, die zur Erbauung einer Chaussée von Betel über Schweinbrück, Neuenburg, Aftede und Kollstede nach dem Ammerlande erforderlichen Geldmittel zu bewilligen.



Diese Eingaben sind durch den Beschluß vom 31. Mai, die Staatsregierung zu ersuchen, die vorherührten Chausseebaupläne bei Aufstellung des allgemeinen Chausseebauplans zu berücksichtigen und zu dem Ende derselben die desfalls eingegangenen Petitionen zu übergeben, erledigt.

VI. Die Bittschrift des Ausschusses des Fleckens Dvelgönne, eingegangen April 23., um Bewilligung der von der Staatsregierung zur Fortführung der Oldenburg-Braker Chaussee von Popkenhöge nach Dvelgönne veranschlagten Summe, ist durch den dem entsprechenden Beschluß vom 30. Mai erledigt.

VII. In Bezug auf Chausseeanlagen im Kreise Jever sind eingegangen:

a. eine Eingabe aus Wangerland, April 26., worin gebeten wird, der Landtag wolle sich für die Anlage einer Steinbahn durch Wangerland aussprechen und um die baldige Vornahme der zu diesem Ende erforderlichen Ermittlungen ersuchen.

b. eine Eingabe von Eingefessenen der Kirchspiele Neuenende und Heppens, eingegangen Mai 4., mit der Bitte, dahin zu wirken, daß von der Bavel-Jeverschen Chaussee eine Zweigchaussee nach der s. g. Kiekers Brücke bei Mariensieb erbaut und der dazu erforderliche Betrag in den Voranschlag aufgenommen werde.

c. eine Eingabe des Amtsbevollmächtigten Timmen zu Hooksiel, eingegangen Mai 23., bei Vorlegung einer Eingabe an die Staatsregierung, mit der Bitte, einen allgemeinen Plan der im Kreise Jever zu erbauenden Chausseebauwerke aufzustellen und mit der Durchführung desselben im Jahre 1854 zu beginnen.

Am 31. Mai ist beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, baldigst einen vollständigen Plan der im Kreise Jever zu erbauenden Chausseebauwerke aufstellen zu lassen und denselben noch in der nächsten Sitzungsperiode dem Landtage zur Bewilligung der zum Beginne der Durchführung desselben für 1854 erforderlichen Mittel vorzulegen; es wird daher der Antrag gerechtfertigt sein:

Nr. 1. der Landtag wolle die unter a. bis c. erwähnten Vorstellungen zur geeigneten Berücksichtigung bei Aufstellung des Plans über die im Kreise Jever zu erbauenden Chausseebauwerke der Staatsregierung übergeben.

VIII. Die Bitte der Baugewollmächtigten für die neue Haafbrücke um eine Zulage aus Staatsmitteln zum Baue dieser Brücke zum Betrage von 1000 Thlr., eingegangen Mai 4., hat durch den Beschluß des Landtags vom 31. Mai über diese Eingabe zur Tagesordnung überzugehen und durch die Bewilligung eines Zuschusses von 600 Thlr. zu den fraglichen Brückenbaukosten ihre Erledigung gefunden.

IX. Die Eingabe von Eingefessenen des Kirchspiels Essen wegen einer neuen Chaussee von Lohne über Dinklage nach Essen, eingegangen Mai 7., ist bei Erstattung des Berichts zu Cap. II. §. 55. des Voranschlags in Erwägung gezogen und wird, da eine Chaussee von Lohne über Dinklage

nach der Cloppenburg-Bersenbrücker Chaussee für zweckmäßig erachtet, über die Richtung derselben von Dinklage an westwärts aber noch die Entschließung vorbehalten ist, diese Eingabe noch bei den darüber weiter einzuleitenden Verhandlungen in Erwägung zu ziehen sein; daher der Antrag:

Nr. 2. der Landtag wolle die vorerwähnte Eingabe zur geeigneten Berücksichtigung bei den weiter über die Richtung, in welcher die Chaussee von Lohne nach Dinklage westwärts fortzusetzen sei, einzuleitenden Verhandlungen an die Staatsregierung abgeben.

X. Die Eingabe von mehreren Eingefessenen des Kirchspiels Abbehausen mit der Bitte, zu beschließen, daß bei Chausseebau der Wegstrecke von Großenfiel durch Abbehausen zugleich die Strecke von der Sieltiefsbrücke in Abbehausen bis an die Chaussee zu pflastern sei, eingegangen Mai 11., ist erledigt, indem der Landtag dieserhalb zur Tagesordnung übergegangen ist.

XI. Das Gesuch der Landleute C. Heye zu Strückhausen, W. Buschmann zu Schwei und A. v. Laar zu Seefeld Namens der Eingefessenen dieser Kirchspiele um Beförderung der Chaussee-Anlage von Petershörne mit nördlicher Richtung nach Schwei, eingegangen Mai 13.

Wenn auch schon über die Richtung der Chaussee von Logemannsdeich nach Dvelgönne vom Landtage beschlossen ist, so wird doch der Inhalt dieses Gesuchs bei den weiteren Verhandlungen über die Fortführung der Chausseebauwerke im Kreise Dvelgönne in Erwägung zu ziehen sein und beantragt daher der Ausschuss:

Nr. 3. der Landtag wolle das eben erwähnte Gesuch zur geeigneten Berücksichtigung bei den weiteren Verhandlungen über Anlegung von Chausseebauwerken im Kreise Dvelgönne an die Staatsregierung abgeben.

XII. Eine Eingabe aus Neuenkirchen, eingegangen Mai 23., bei Uebersendung einer Eingabe an die Großherzogl. Regierung zu Oldenburg, betr. die Anlage einer Chaussee von Diepholz über Damme und Neuenkirchen nach Bersenbrück; es wird dabei gebeten, der Landtag wolle bei Bestimmung der neu anzulegenden Chausseebauwerke beschließen, daß eine solche auch von Damme über Neuenkirchen und weiter in der Richtung nach Bersenbrück gebaut werde.

Es wird bei Aufstellung des allgemeinen Chausseebauplans in Erwägung zu ziehen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen auf eine Chausseebauwerke der in dieser Eingabe bezeichneten Wegstrecken einzutreten sei. Der Ausschuss beantragt daher:

Nr. 4. der Landtag wolle die vorgedachte Eingabe zur geeigneten Berücksichtigung bei Aufstellung des allgemeinen Chausseebauplans an die Staatsregierung abgeben.

XIII. Mit der Bitte um Bewilligung eines Zuschusses zur Pflasterung des Weges von Damme nach Holdorf sind eingegangen:



a. eine Vorstellung von Eingefessenen des Kirchspiels Holdorf, welche beantragt, zu den Kosten der Pflasterung des bezeichneten Weges die Summe von 9000 Thlr. in drei Jahresraten von 3000 Thlr. zu bewilligen.

b. eine Vorstellung des Kirchspielsvogts Mähler zu Damme, Namens des Kirchspiels Damme, worin gebeten wird, die Kosten der Pflasterung des fraglichen Weges, welche für die Strecke im Kirchspiele Damme angeschlagen sind zu 2968 Thlr. 24 gr. auf die Landescasse zu übernehmen.

Da bereits in den zu Cap. II. §. 58. des Voranschlags jährlich bewilligten Geldern 90 Thlr. als Zuschuß zu den Kosten der Pflasterung jenes Weges enthalten sind, da ferner durchaus nicht vorliegt, in welcher Weise und in welchem Umfange die Gemeinden Damme und Holdorf sich bei der Pflasterung des gedachten Weges betheiligen wollen, in der letzterwähnten Vorstellung sogar des Widerstrebens der betheiligten Kirchspielsausschüsse, zu den desfalligen Kosten etwas beizutragen, gedacht wird, und es bei der Lage dieses Weges sich immer nur um einen Zuschuß zu den Pflasterungskosten wird handeln können, da endlich es noch weiterer speciellerer Nachweise erfordert, daß ein weiterer Zuschuß der Landescasse zu den Kosten der Pflasterung der bezeichneten Wegstrecken unter den vorliegenden Umständen gerechtfertigt sei, und darüber eintretenden Falls die weiteren Vorlagen von Seiten der Staatsregierung erwartet werden müssen, beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle die vorgedachten Eingaben zur etwaigen Berücksichtigung an die Staatsregierung abgeben.

XIV. Die Denkschrift mit angeknüpften Anträgen, betr. das Schutzwesen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg, hat, soweit sie dem Finanzausschuß überwiesen, bei Berathung der Regulative über den dauernden Bedarf an Gehalten und an Geschäftskosten, sowie des Voranschlags der Ausgaben Berücksichtigung gefunden.

An selbstständigen Anträgen sind dem Finanzausschuß überwiesen:

A. der Antrag des Abg. Crone und Genossen, der Landtag wolle beschließen:

- 1) die im Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 1854 Cap. II. §. 54. zur Chauffirung des Weges von Lönningen nach Essen ausgeworfenen Summen, zusammen 10,000 Thaler, werden vor schlüssiger Feststellung des Voranschlags bewilligt; und
- 2) die Staatsregierung zu ersuchen sich mit der Vorwegnahme dieses Postens einverstanden zu erklären und die Chauffirung dieses Weges schleunigst in Angriff nehmen zu wollen.

Dieser Antrag erscheint durch den Beschluß des Landtags zu Cap. II. §. 54. des Voranschlags fürs Herzogthum erledigt.

B. der Antrag des Abg. Bulling und Genossen:

die Staatsregierung zu ersuchen, den Kostenanschlag zu einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück anzufertigen zu lassen und die dazu nöthigen Gelder in den Voranschlag für 1854 mit aufzunehmen, hat durch den desfalls in der Sitzung vom 16. Juni gefaßten Beschluß seine Erledigung gefunden.

Die Anträge des Ausschusses unter Nr. 1., 2., 3., 4. werden angenommen.

Abg. Ferneding zu Antrag Nr. 5.: Der Handelsverkehr von Damme über Holdorf, nach Badbergen und der Stadt Quakenbrück, und umgekehrt, könne bedeutend genant werden. Er sei fest überzeugt, daß der Verkehr auf diesem nicht bestreiten Wege, viel größer sei, als auf der Chaussee von Damme nach Wechta. Die Eingefessenen der Gemeinden Holdorf und Damme, hätten den Weg aus eigenen Mitteln in Angriff genommen. Er halte aber den früher bewilligten Zuschuß für zu gering, und es werde derselbe nur den Erfolg haben, daß die Arbeit sich auf eine lange Reihe von Jahren vertheilen werde, und die Besteinung des Weges würde dadurch hinausgerückt werden. Das Kirchspiel Holdorf, welches eine Meile dieses Weges herzustellen habe, werde seine Kraft erschöpfen, und nie damit zu Stande kommen, ein größerer Zuschuß aus der Staatscasse werde dagegen das Streben bedeutend heben. — Er hoffe, die hohe Staatsregierung werde dieser Straße ferner ihre Aufmerksamkeit schenken, und dafür sorgen, daß dieser Weg schneller besteinete werde.

Der Antrag Nr. 5. des Ausschusses wird angenommen, und ist damit dieser Bericht erledigt.

Es folgt die zweite Lesung des unter dem 3. d. Mts. vorgelegten Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Hafenanlage bei Oldorf.

Berichterst. Morell: Bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs seien die §§. 1. und 2. unverändert geblieben, in der von dem Präsidium gestellten Frist seien keine Anträge für die zweite Lesung eingegangen; auch habe der Ausschuß keine Veranlassung gefunden, neue Anträge zu stellen, deshalb beantrage derselbe die §§. 1. und 2. anzunehmen.

Die §§. 1. und 2. werden im Ganzen angenommen und ist damit die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs beendet.

Berichterst. Morell: trägt hierauf den Bericht des Petitionsausschusses über die Eingaben des Hufners Kröger zu Sarkwitz und des Mühlenbesizers Wiggers zu Pansdorf vor, betreffend die Erlaubniß zur Anlegung einer Korn- und Windmühle, zunächst die Interpretation des Art. 52. des Staatsgrundgesetzes. — Nach den Berichten über die Verhandlungen des 5. allgemeinen Landtages (Anlage 34, Seite 63—66), habe der Bittsteller Kröger in seiner desfalligen Vorstellung an den Landtag vorgetragen, daß ihm nach Art. 52. des Staatsgrundgesetzes, der von den Verwaltungsbehörden unrichtig interpretirt sei, die Concession zur Anlegung einer Kornmühle nicht verweigert werden dürfe und könne, und an den Landtag die Bitte gestellt: derselbe wolle sich mit der von ihm vorgetragenen Interpretation einverstanden erklären, und dann seine Vorstellung der hohen Staatsregierung zur Ge-



wahrung empfehlen. Der Landtag sei damals über dieses Gesuch zur Tagesordnung übergegangen, weil das im Art. 52. des Staatsgrundgesetzes aufgestellte Princip, nur ein leitender Grundsatz für die künftige Gesetzgebung sei, und an dem Bestehenden nichts ändern. Wittsteller habe jetzt sein Gesuch unter Bezugnahme auf das frühere wiederholt. — Wenn gleich bei Ertheilung von Concessionen zur Anlegung von Kornmühlen bisher das Mählbedürfniß maßgebend gewesen, und durch den Art. 52. des Staatsgrundgesetzes der Grundsatz der möglichsten Freiheit vorangestellt sei, so verkenne der Ausschuß doch nicht, daß die sofortige Durchführung jenes Grundsatzes im Fürstenthume Lübeck, durch eine genaue Kenntniß der dortigen Verhältnisse bedingt werde, welche dem Landtage fehle. — Durch die Einführung des Provinzialrathes des Fürstenthums Lübeck, sei seit obigem Beschlusse ein passendes Organ geschaffen, zur Erkennung der Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche der Bewohner der Provinz. — Da diese Angelegenheit das Fürstenthum Lübeck und dessen Wohl betreffe, so halte der Ausschuß es für angemessen, daß der Provinzialrath in dieser Sache mit seinem Gutachten gehört werde, worum auch der Mühlenbesitzer Wiggers in Pansdorf in seiner Vorstellung vom 13. Juni 1853, den Landtag gebeten habe. — Der Ausschuß stelle daher den Antrag: „der Landtag beschließe die Gesuche des Hufners Kröger an die Staatsregierung mit dem Ersuchen abzugeben, solche dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck, bei seinem nächsten Zusammentritt, zur Begutachtung vorzulegen, und demnächst das weiter etwa Erforderliche zu verfügen.“

Abg. v. Lüchow: Man wisse, daß er jede Gelegenheit gern benutze, um den Provinzialräthen zu Eutin und Birkenfeld Muth zu machen, sich bei inneren Angelegenheiten der Fürstenthümer recht ernstlich und kräftig zu betheiligen. Und dies werde dadurch erreicht, daß der Landtag ihnen keine, nach dem Gesetze denselben zustehende Befugnisse, ent-

ziehe. Aus diesem Grunde müsse er den Antrag des Ausschusses lebhaft unterstützen, und dafür stimmen, daß der Provinzialrath zunächst über diese, eine innere Angelegenheit des Fürstenthums Lübeck betreffende, Sache gehört werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist: der Bericht des Finanzausschusses über die Form u. des demnächst festzustellenden Voranschlags, und des darauf zu gründenden Finanzgesetzes. — Der Ausschuß hat hier zwei Anträge gestellt. Nr. 1.: „der Eingang des Entwurfs laute: Wir u. u. verkünden mit Zustimmung des Landtages, als Finanzgesetz für die Jahre 1853 und 1854,“ — und Nr. 2.: „der Landtag wolle mit dieser Aenderung den Entwurf eines Finanzgesetzes für die Jahre 1853 und 1854 annehmen.“ Beide Anträge werden von der Versammlung genehmigt, es ist damit der Gegenstand in erster Lesung erledigt, und der Präsident ersucht die Abgeordneten, etwaige Anträge für die zweite Lesung bis morgen Mittag bei dem Präsidium einzurichten. — Damit ist die Tagesordnung erledigt. — Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf übermorgen den 23. Juni, Vormittags 10 Uhr an; setzt auf die Tagesordnung derselben: 1) den mündlichen Bericht des Staatsgutsausschusses wegen Veräußerung von Mühlen im Kreise Ovelgönne; 2) die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Betheiligung der Vormünder bei Staatsanleihen; 3) den Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der protestantischen Schullehrer und die des Bauervogts Bakenhus und Tischlers Willers vor dem heiligen Geistthore, wegen Pflasterung einer Wegstrecke im Stadtgebiete; 4) eventuell, den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Deckung des Deficits im Voranschlage des Herzogthums; 5) eventuell den Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der ausgefetzt gewesenen Positionen der Regulative; — und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 11³/₄ Uhr.

